

Auktionsverkauf durch private Sammler im «Steuerfokus» des Bundesgerichts



Von Dr. Marcel R. Jung
LL.M., dipl. Steuerexperte
Partner bei Böckli Bodmer & Partner

Einführung

Die Haupttätigkeit des privaten Sammlers besteht im Erwerben und Halten von Gegenständen. Manchmal wird der Sammler einzelne Gegenstände wieder verkaufen, zum Beispiel aus Platzgründen oder weil sie ihm nicht mehr gefallen. Einen möglichst guten Erlös kann der Sammler an einer Auktion erzielen.

Wie auf dem Gebiete des Liegenschafts- und Wertschriftenhandels, stellt sich auch beim Verkauf von Gegenständen einer Sammlung die Frage, ob private Vermögensverwaltung oder gewerbsmässiger Handel vorliegt. Ein Kapitalgewinn ist nur dann steuerfrei, wenn es sich um private Vermögensverwaltung handelt. Erzielt der Sammler innerhalb eines Jahres einen Umsatz von mindestens 100'000 Franken, stellt sich ausserdem die Frage, ob der Verkaufserlös der Mehrwertsteuer unterliegt.

Gewerbsmässiger Kunsthandel?

In einem im Jahr 2002 Aufsehen erregenden Entscheid musste das Bundes-

gericht (2A.66/2002) zum Verkauf eines Teils eines Weinlagers Stellung nehmen: Im Jahr 1997 verkaufte X. einen Teil seines Weinlagers. Der Verkauf umfasste etwa 5'000 Flaschen. Gestützt auf eine Würdigung aller Umstände kam das Bundesgericht zum Ergebnis, dass X. das Weinlager wenigstens teilweise planmässig im Hinblick auf einen späteren gewinnstrebigem Verkauf angelegt hatte, weshalb der erzielte Kapitalgewinn der Einkommenssteuer unterlag. Dem Bundesgericht sprang offenbar ins Auge, dass der Verkauf an einem Weinfestival stattfand, einem Anlass, bei welchem die Chancen gut standen, einen interessierten Käufer zu finden.

Das Bundesgericht (2C_766/2010, 2C_767/2010) hatte sich erstmals im Jahr 2011 im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Anteils an einer Giacometti-Skulptur eingehend zur Frage der Abgrenzung zwischen einem privaten Kunstsammler und einem gewerbsmässigen Kunsthändler geäussert: Im Jahr 2004 verkaufte Y. einen Anteil von 40% an einer Giacometti-Skulptur. Das Bundesgericht stellte klar, dass die zum Liegenschafts- und Wertschriftenhandel entwickelte Rechtsprechung sinngemäss auch auf den Verkauf von Kunstgegenständen angewendet werden kann. Es erkannte, dass im vorliegenden Fall das Kriterium des engen Zusammenhangs mit der beruflichen Tätigkeit erfüllt war und es auch nicht ausgeschlossen werden konnte, dass Y. seine speziellen Fachkenntnisse beim Verkauf der Skulptur hilfreich waren. Als fraglich erwies sich jedoch, ob Y. systematisch und planmässig vorgegangen war. Eine Würdigung sämtlicher Umstände ergab jedoch bloss das Bild einer gewöhnlichen Verwaltung privaten Vermögens.

Unternehmerische Lieferung?

Im Entscheid vom 13. April 2012 musste sich das Bundesgericht (2C_399/2011) erstmals auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer eingehend mit dem Verkauf von Kunstgegenständen

durch einen Kunstsammler befassen: In den Jahren 2000 bis 2003 hatte Z. jährlich als Einlieferer an einer Auktion mitgewirkt. Dazu hatte Z. aus seiner privaten Sammlung jeweils eine Anzahl Kunstgegenstände entnommen. Dem Bundesgericht sprang – wie im Fall der Weinsammlung – ins Auge, dass der Verkauf über ein Auktionshaus stattfand, einer Vorgehensweise, mit der sich Z. im Sinne der Wellcome-Praxis des EuGH «ähnlicher Mittel wie ein Erzeuger, Händler oder Dienstleister», der professionell in Erscheinung tritt, bediente. Das Bundesgericht bejahte die subjektive Mehrwertsteuerpflicht von Z. im Jahr 2000.

Auktionsverkauf als Indiz für planmässiges und unternehmerisches Vorgehen

Der Auktionsverkauf durch private Sammler wird vom Bundesgericht in der Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles als Indiz für eine systematische oder planmässige Art und Weise des Vorgehens gewürdigt. Auch ein einziger Verkauf genügt. Der Auktionsverkauf ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch ein Indiz für eine unternehmerische Tätigkeit für die Zwecke der Mehrwertsteuer. Auf die Zahl und den Umfang der Verkaufsfälle kommt es prinzipiell nicht an.

Würdigung sämtlicher Umstände im Einzelfall

Der Auktionsverkauf ist jedoch nur ein Indiz in der Würdigung sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalles. So können andere Indizien allein oder zusammen mehr Gewicht haben und gegen die Gewerbsmässigkeit und die unternehmerische Tätigkeit des privaten Sammlers sprechen, zum Beispiel wenn ein privater Kunstsammler seine Kunstsammlung durch Verkauf reduziert oder aufgibt, weil er liquide Mittel benötigt oder aus räumlichen Gründen die Sammlung nicht mehr halten kann.

m.jung@boeckli-bodmer.ch
www.boeckli-bodmer.ch